

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Warlow**

### **Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow**

Die Gemeindevertretung Warlow hat mit Beschluss vom 24.01.2023 den Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ in der Fassung vom Januar 2023 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht mit Anlagen wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.01.2023 gebilligt.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ ist die Schaffung von Baurecht innerhalb eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Rinderhaltung/Landwirtschaft, um die Errichtung und den Betrieb einer modernisierten Anlage zur Intensivhaltung und -aufzucht von Kälbern und Jungrindern mit dazugehörigen Anlagenbestandteilen auf der Basis eines landwirtschaftlichen Betriebsstandortes im Bestand planungsrechtlich zu ermöglichen und die geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne einer umweltverträglichen Tierhaltung am Standort Warlow zu sichern.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 5 "Rinderanlage Warlow", für das Gebiet der Gemarkung Warlow, Flur 5, Teilfläche aus dem Flurstück 40 - auf dem „Breiten Berg“, östlich der Ortslage Warlow und nördlich, westlich und südlich von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben, ist den nachfolgenden Darstellungen zu entnehmen.

Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 26.09.2023 (AZ: BP 180045) erteilt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung den Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), die Begründung, den Umweltbericht mit Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Amtsverwaltung Ludwigslust-Land, Fachbereich Bau, Wöbbeliner Straße 5 in 19288 Ludwigslust während der Dienststunden oder außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung ist ergänzend über die Homepage des Amtes Ludwigslust-Land, sowie über das zentrale Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern einsehbar.

#### *Hinweise:*

1. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans oder das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Zudem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Außerdem kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Warlow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Warlow, den 08.12.2023

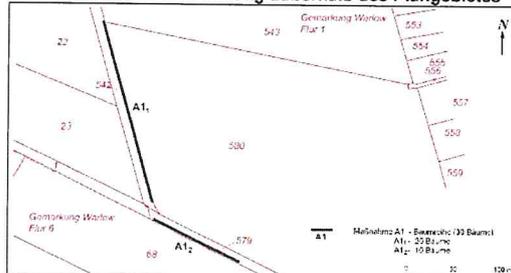


### Übersichtsplan Plangebiet

Auszug aus der Planzeichnung



Maßnahmen der Grünordnung außerhalb des Plangebietes



Übersichtsplan

